OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651836/5/FP

Datum:
Linz, 23. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W R, geb. x, E x, x W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. August 2020, GZ: FE-102/2020; PAD/20/00249602/002/VW betreffend die Aufforderung eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Fachbereich Psychiatrie beizubringen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2021,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides gesetzte Frist ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

Zudem entfällt der Ausspruch über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 24 Abs 4 FSG an, der Beschwerdeführer (Bf) habe binnen 6 Wochen ab Zustellung des Bescheids eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Amtsarzt dargelegt habe, dass aufgrund der im Raum stehenden Aggressionsproblematik samt Fremdgefährdungen für die endgültige Entscheidung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 8. September 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er – teilweise sprachlich nicht nachvollziehbar – darlegte, ein Amtsarzt Dr. W (Anm.: gemeint Dr. Z, bei Dr. W handelt es sich um einen Richter des Bezirksgerichtes K; Näheres in den Feststellungen) habe ihm mündlich versichert, dass kein psychiatrisches Gutachten erforderlich ist.
Es gehe darum, den Bf in Bezug auf ein beim BG Wels zu 38 U 17/20a, vorzuverurteilen und Einfluss auf das Urteil zu nehmen.
Der Bf legte unter Zitierung des § 305 StGB und anderer Bestimmungen des StGB auch dar, dass jener Staatsanwalt, der im genannten Verfahren tätig wurde, ein Verfahren gegen jene Beamtin der LPD eingestellt habe, die den vorliegenden Bescheid konzipiert hat, woraus er – so scheint es – eine Befangenheit ableitet. Neben weiterem, für das Verfahren nicht relevantem Vorbringen, beantragte der Bf den Bescheid „sofort zurückzuziehen und die Maßnahmen mich weiter finanziell und psychisch unter Druck zu setzen zu unterlassen und Disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen die Vorgangsweise der LPD, Wels zu setzen. [...]“

Der Bf legte dar, er stehe für einen Termin beim Landesverwaltungsgericht zur Verfügung. Der Beschwerde waren etliche Unterlagen, die mit der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht in Zusammenhang stehen, angeschlossen und verwies er auf weitere Unterlagen, die er seiner Beschwerde nicht anschloss.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. September 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 18. Februar 2021, zu welcher der Bf unentschuldigt nicht erschienen ist. Die belangte Behörde war entschuldigt.

Aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Bf im Verfahren muss die gegenständliche Entscheidung aufgrund des sich aus dem Aktenstand ergebenden Eindrucks des erkennenden Richters ergehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 16. Juli 2019, 13 Hv 87/19t – 46 wegen des Vergehens des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt nach den §§ 15 Abs 1, 269 Abs 2 vierter Fall StGB verurteilt, weil er gegenüber einer anderen Person geäußert habe, er werde bei einem Gerichtstermin auf den Richter (Mag. W) losgehen und diesen schwer verletzten, wenn dieser nicht in seinem Sinne agiere. [PUV vom 16. Juli 2019, GZ: 13 Hv 87/19t]

Am 5. Februar 2020, nachmittags, gab der Bürgermeister der Stadt Wels in Anwesenheit eines Mitarbeiters auf offener Straße ein Interview. Der Bf, der davon ausgeht, dass ihm der Bürgermeister der Stadt Wels Geld schulde, weil er ihm 1.000 Euro versprochen habe, ging nach einem Streitgespräch mit diesem auf den Assistenten des Bürgermeisters los und versuchte in der Folge auch den Bürgermeister zu attackieren.
[Amtsvermerk der LPD Oö. vom 5. Februar 2020 samt Vernehmungsprotokoll; Niederschrift der LPD Oö. vom 10. März 2020 samt AV vom 10. März 2020]

Im Rahmen seiner Vernehmung bei der Polizei gab der Bf Folgendes an:

„[...] Ich wurde im Sinne der vorstehenden Ausführungen belehrt und gebe nunmehr freiwillig Folgendes an:
Mein Name ist W R und ich wurde vorhin von der Polizei angehalten und bin nun freiwillig mit in die PI Innere Stadt gegangen und möchte zu dem Vorwurf, dass ich vorhin einen Sekretär von dem Bürgermeister der Stadt Wels, Herrn R, körperlich angegriffen habe.
Zur Vorgeschichte:
Der Herr R schuldet mir seit August 2016 € 1000. Ich habe damals aus meiner Wohnung ausziehen müssen, ich bin delogiert worden. Der Herr Bürgermeister hatte mir das Geld versprochen, um mir eine neue Wohnung anmieten zu können. Dieses Geld habe ich bis heute nicht bekommen. Ich bin deswegen auf der Straße gelandet.
Zum heutigen Vorfall:
Heute am Nachmittag bin ich in Wels über den Kaiser-Josef-Platz gegangen. Dabei habe ich zufällig gesehen, dass der Bgm. R mit einigen Leuten vor der Polizeistation am Kaiser-Josef-Platz steht. Da ich ja die € 1000, - noch immer nicht bekommen habe, wollte ich den Herrn Bgm. darauf ansprechen.
Ein „Handlanger" des Bürgermeisters hat mich aber nicht zu ihm gelassen. Ich habe also mit dem gesprochen. Ich kenne den „Handlanger" nicht, ich weiß nur, dass er für den Herrn Bürgermeister arbeitet.
Dem Herrn habe ich meine Geschichte nochmals erzählt und habe ihm gesagt, dass ich das AMS-Geld bereits verspielt habe.

Zu meiner Spielsucht gebe ich an, dass ich sehr oft in dem Wettlokal, welches sich in der R Kreuzung mit der P befindet, spiele. Diese Lokal heißt S C und ist glaube ich illegal. In dem Wettlokal wird auch immer geraucht. Das letzte Mal war ich heute kurz bevor ich auf den Herrn Bürgermeister getroffen bin in dem S-C in der R.

Ich habe also mit dem ‚Handlanger' von dem Herrn Bürgermeister gesprochen, dieser hat mich aber nur ausgelacht und wollte von mir nichts wissen. Er sagte: ‚Wie stellen Sie den sich das vor?'
Ich habe den Herrn daraufhin gefragt ob dies sein ernst sei und dieser hat wieder nur gelacht. Mir sind daraufhin die Sicherungen ausgebrannt.
Ich weiß dann nicht mehr wie sich die Geschichte weiter abgespielt hat.
Ich kann nicht mehr sagen wie ich zugeschlagen habe. Ob ich den Herrn dabei verletzt habe kann ich auch nicht mehr sagen. Ich glaube aber nicht.
Ich bin dann einfach gegangen. Ich bin in Richtung B gegangen und wurde dort dann auch von Polizisten überprüft.
Ich möchte nicht mehr dazu sagen. Ich möchte nur nochmal sagen, dass ich wegen dem Herrn Bürgermeister auf der Straße leben muss. Die Politik macht sich lächerlich und mir hat es heute gereicht. Ich
Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen. Ich habe keine Änderungen vorgenommen.[...]"
[Vernehmungsprotokoll vom 5. Februar 2020]

Der Inhalt folgender Schriftstücke, die dem Erkenntnis beigeschlossen werden und einen integrierenden Bestandteil bilden, wird als Sachverhalt festgestellt:

./A Beschwerde
./B E-Mail an den Bürgermeister von Wels
./C Niederschrift vom 10. März 2020 samt AV
./D Schreiben an den Präsidenten des LVwG Oö vom 6. Februar 2017
./E Diverse vom Bf vorgelegte Unterlagen
./F Anmeldung Bürgerfragestunde

Der Amtsarzt der LPD Wels Dr. Z vermerkte in einem Aktenvermerk vom 6. August 2020 Folgendes:
„Wegen Verdacht auf Neigung zu Aggressionsdelikten – Fremdgefährlichkeit ist die Beibringung einer FA-Stellungnahme Psychiatrie erforderlich zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung"
[Notiz Amtsarzt vom 6. August 2020]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln, besonders Unterlagen, die vom Bf selbst stammen.
Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu dem Zweck, dem Bf Gelegenheit zu geben, die von ihm stets verkürzt und ohne

Belege behaupteten Ereignisse aus der Vergangenheit zu schildern und um dem Gericht die Gelegenheit zu geben, sich vom Bf ein Bild zu machen. Der Bf hat es allerdings vorgezogen, nicht zur Verhandlung zu erscheinen.
Aus dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes Steyr 16. Juli 2019, 13 Hv 87/19t ergibt sich für das Gericht verbindlich, dass der Bf mit körperlichen Repressalien gedroht hat, wenn ein Richter des Bezirksgerichtes K nicht in seinem Sinne vorgehen würde.
Weiters ergibt sich aus dem Akt – und wurde dies überdies bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Juli 2020, LVwG-651777 rechtskräftig festgestellt – dass der Bf am 5. Februar 2020 in Wels auf offener Straße einen Mitarbeiter des Bürgermeisters von Wels tätlich angegriffen hat.
Dies wird vom Bf auch nicht substanziell bestritten, sondern hat er bei seiner Einvernahme vor der Polizei und anlässlich eines Termins bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich dargelegt, ihm seien die Sicherungen durchgebrannt bzw. habe es bei ihm einen Schalter umgelegt und könne er sich nicht mehr erinnern. Das diesbezügliche Verfahren vor dem Landesgericht Wels ist noch anhängig (Unzuständigkeitsurteil des BG Wels, wegen Qualifikation des § 84 Abs 2 StGB). Die notwendigen Feststellungen können aber schon aufgrund der dokumentierten Angaben des Bf im Akt getroffen werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 12 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind gemäß Abs 2 leg. cit. im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279; 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen ist daher vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine psychische Krankheit aufweist, die insb. iSd § 13 FSG-GV führerscheinrelevant sein kann und der Begutachtung durch einen Facharzt bedarf.

Nach § 13 Abs 1 FSG-GV ist schon dann zwingend die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vorgesehen, wenn sich etwa aus der Vorgeschichte ein Verdacht auf eine psychische Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines KFZ einschränken oder ausschließen würde.

Gemäß § 13 Abs 2 Z 4 FSG-GV darf die Lenkberechtigung nur dann belassen werden, wenn bei einer schweren persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung durch das ärztliche Gutachten aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme die gesundheitliche Eignung bestätigt wird.

Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme ist insofern wesentliches Beweismittel in Bezug auf die Einordnung der Schwere einer derartigen Erkrankung und ist diese bei Vorliegen begründeter Bedenken in Bezug auf eine persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens unumgänglich, weil der Amtsarzt die Beurteilung alleine nicht vornehmen darf.

III.4. In Bezug auf psychische Erkrankungen und in mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Lassen bestimmte Verhaltensweisen die Neigung erkennen, sich ohne objektiv nachvollziehbare Ursachen und Gründe bedroht, beschattet oder ausspioniert zu fühlen und einen Todesfall mit diesen Bedrohungen durch ‚Unterwelt und Mafia' in Verbindung zu bringen, liegt der Verdacht des Vorliegens krankhafter (paranoider) Erscheinungsbilder nahe. Eine solche geistige Erkrankung kann aber Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (Hinweis E 9. 10. 1990, 89/11/0124, 0299, und 15. 1. 1991, 90/11/0087)“ (VwGH 17. Dezember 1998, 98/11/0202)

„Erstattet der Beschwerdeführer Anzeige gegen bestimmte Personen wegen schwer wiegender (u.a. gegen ihn gerichteter) strafbarer Handlungen, hinsichtlich welcher der Beschwerdeführer jedoch über keinerlei eigene Wahrnehmungen verfügt und für die er auch keinerlei konkrete Beweise nennen konnte und legt er in diesem Zusammenhang ein Verhalten an den Tag, das erkennen lässt, dass er ohne konkreten Anhaltspunkt ernsthaft grundlose heimtückische Anschläge auf seine Gesundheit befürchtet, dann sind die Bedenken der Behörde hinsichtlich des Verdachtes einer paranoiden Psychose und damit Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z. 1, § 5 Abs. 1 Z. 4 und § 13 Abs. 1 FSG-GV 1997 begründet. Eine paranoide Psychose kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken

von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, Zl. 98/11/0202, mwN).“ (VwGH 28. Mai 2002, 2001/11/0067)

„Von Wahnideen gekennzeichnete psychische Störungen können Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2002, Zl. 2001/11/0067, mwN).“ (VwGH 19. Juli 2002, 2002/11/0051)

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige aufgrund der bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen den Verdacht, daß eine seelische Störung bestehe, die die geistige Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränkt oder ausschließt, ist gem § 31 KDV die Anordnung der Untersuchung durch einen entsprechenden Facharzt vorgesehen und nicht die Vorlage eines Befundes einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle.“ (VwGH 26. März 1998, 97/11/0303)

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer typischen Depression (‚major depression‘), so kann es nicht als verfehlt angesehen werden, wenn der Sachverständige zur Abklärung der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine seelische Störung iSd § 31 KDV vorliegt, eine Untersuchung durch einen Facharzt für Psychiatrie für erforderlich ansieht.“ (VwGH 18. Februar 1997, 96/11/0169)

Der Verwaltungsgerichtshof führt (in Bezug auf § 7 Abs 3 FSG) in ständiger Judikatur aus, unbeherrschte Aggressivität lasse befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert. (vgl. bspw. VwGH 27. Mai 1999, 98/11/0136)

III.5.1. Wie sich aus dem vorliegenden Akt ergibt, ist die Lebensrealität des Bf durch eine sehr weit und tief greifende Abneigung gegenüber Behörden, Gerichten und sonstige Institutionen geprägt. Der Bf scheint nicht in der Lage zu sein, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen (auch dann wenn sie rechtskräftig sind) zu akzeptieren, sondern vermutet hinter den ihm widerfahrenen Ereignissen ein Komplott zu seinen Lasten, in welchem sich eine Fülle von Organisationen, insbesondere der Magistrat Wels, aber auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften gegen ihn verschworen haben, um ihm zu schaden. Der Bf begründet seine Ansichten dabei nicht nachvollziehbar sondern basieren seine Annahmen im Wesentlichen auf nicht belegten Vermutungen. Ausgangspunkt dürfte ein in der entfernten Vergangenheit (1995) liegendes Konkursverfahren sein. Wie sich insbesondere aus den vom Bf verfassten Schreiben ergibt, macht er für sein Lebensunglück – insbesondere seine finanzielle Situation – die Gerichte, Behörden und vor Allem die Politik verantwortlich. Er ist überzeugt, dass Fehlhandlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften an seinem Scheitern schuld sind und Verfahren (auch das Gegenständliche) dazu dienen, die Fehler der Vergangenheit zu vertuschen und ihn vorzuverurteilen. Dahinter vermutet der Bf politische

Motivation, ohne allerdings nachvollziehbar darzulegen, worin diese begründet sein soll und warum sich diese gegen ihn richtet. Der Bf bedient sich – um seine Standpunkte zu untermauern – bei Verschwörungstheorien typischer fehlgeleiteter Beweismittel, die nicht die Sache selbst betreffen, sondern umgebende Umstände aus denen Ungereimtheiten abgeleitet werden. Hier zB den Umstand, dass seine derzeit anhängige Sache (tätlicher Angriff auf eine Amtsperson) und jene, die eine vom Bf angezeigte Amtsträgerin betraf vom gleichen Staatsanwalt bearbeitet wurden. Eigene Verantwortung scheint der Bf zu negieren. Zum Beispiel erkennt der Bf nicht, dass sein tätlicher Angriff auf einen Menschen Anlass des vorliegenden Verfahrens ist. Weiters scheint der Bf den Grund für seine Spielsucht darin zu suchen, dass es illegale Glücksspiellokale gibt und die Behörden untätig seien, woraus er auch hier die Schuld nicht bei sich, sondern bei öffentlichen Institutionen sieht.
Die besondere Abneigung des Bf richtet sich gegen den Bürgermeister der Stadt Wels, als der Bf in offensichtlicher Verkennung der Rechtslage (Schenkungen die nicht sogleich übergeben werden sind notariatsaktspflichtig, sonst unwirksam) vermeint, dieser schulde ihm versprochene 1.000 Euro. Dieser Umstand führte zur Anlasstat.
Die Darstellungen des Bf sind dadurch gekennzeichnet, dass er die vermeintlich rechtswidrigen Vorgänge auf sehr niederschwelliger Ebene schildert und für nichts Belege anschließt. Jede Behördenhandlung, die nicht das vom Bf gewünschte Ergebnis bringt, quittiert der Bf mit undifferenziert hervorgebrachten Vorwürfen des Amtsmissbrauchs, der Behauptung unterlassener Hilfeleistung oder sonstiger Straftaten, die er meinst lediglich aufgrund der Überschrift und ohne Rechtskenntnis zu seinen Gunsten interpretiert. Der Bf sieht staatliche Institutionen als verantwortlich dafür, sich um seine Angelegenheiten (Konkurs, 1.000 Euro), seine Spielsucht und seine Wohnungssituation zu kümmern.

Der Bf bedient sich bei seinen – nach dem Aktenstand im Wesentlichen schriftlich vorgebrachten – Vorwürfen meist einer oftmals aggressiven und unhöflichen Ausdrucksweise, die seine Abneigung deutlich zum Ausdruck bringt („Handlanger, Heuchler, Verbrecher, etc.“). Die Darstellungen sind teils wirr und durch Aneinanderreihung unzusammenhängender Textabschnitte, bestehend aus der Wiedergabe von nicht einschlägigen Tatbeständen, der Behauptung von Handlungen zu seinen Lasten und sonstigen, teilweise gänzlich unnachvollziehbaren Sätzen (zB. in der Beschwerde: „Was von mir. Wenn Ich Anklage Schrift LG, Wels Aktenzahl kenne zur Anzeige bringe; Täuschung; Vorteilsannahme und Falschaussagen sind schwere Delikte“) geprägt. Besonders herauszustreichen ist in diesem Zusammenhang das E-Mail des Bf vom 10. September 2019, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Wels (Betreff: „Mein Blut klebt an R und seinen Heuchlern Händen. Ihr sollt ewig dafür büssen und in der Hölle schmoren“) in welchem der Bf seiner tief empfundenen Abneigung freien Lauf lässt.

Es ergibt sich schon aus den verschiedenen Schriftstücken des Bf für das Gericht, dass er von einer tiefen und sehr weitreichenden Aggression getrieben ist, die sich weitgehend undifferenziert gegen eine Fülle von Institutionen und Personen richtet und als Basis eine gegen den Bf gerichtete Verschwörung hat, von der der Bf überzeugt ist, die allerdings nach den Darstellungen des Bf selbst nicht begründet, sondern auf wahnhaften Ideen basierend, erscheint. Nachvollziehbare Belege oder Schilderungen fehlen und erscheinen die Anschuldigungen im Gesamtzusammenhang als wahnhaft.

Anlassbezogen richtet sich die Aggression gegen den Welser Bürgermeister und geht so weit, dass der Bf, weil ihm angeblich versprochene 1.000 Euro nicht übergeben werden, nicht davor zurückschreckt, diesen bzw. seinen Mitarbeiter vor Zeugen und offenbar laufender Kamera körperlich zu attackieren. Der Bf schilderte dabei selbst vor der Polizei, dass ihm „die Sicherungen ausgebrannt“ sind und ergibt sich daraus für das Gericht, dass der Bf nicht in der Lage ist, seine offensichtlich nicht nachvollziehbar begründbaren Aggressionen soweit unter Kontrolle zu halten, dass er andere Menschen nicht attackiert.

Insgesamt lassen die vom Bf selbst verfassten Schriftstücke auf eine tiefer greifende Persönlichkeitsstörung schließen und hat der Bf zuletzt bewiesen, dass seine Aggression so weit geht, dass seine Impulskontrolle versagt und der Bf Menschen körperlich angreift.
Zumindest teilweise ist schon aufgrund der vorliegenden Beweismittel offensichtlich, dass den Ansichten des Bf wahnhafte Vorstellungen zugrunde liegen, etwa wenn der Bf übliche und rechtmäßige Vorgänge, etwa wenn der gleiche Staatsanwalt (noch dazu der Leitende) in zwei Angelegenheiten, an denen der Bf beteiligt ist, tätig wird und der Bf daraus auf eine Verschwörung gegen ihn schließt.

Auch wenn der Bf in der Vergangenheit ggf. schwere Zeiten hatte (eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen konnte mangels Erscheinens zur Verhandlung nicht erfolgen), deutet der allumfassende Hass darauf hin, dass der Bf an einer paranoiden Störung leiden könnte, die ihn veranlasst zu glauben von der Politik und öffentlichen Institutionen verfolgt zu werden. Die wirren – teilweise milderen, teilweise von tiefer Aggression geprägten – Schreiben des Bf, stützen diese Ansicht.

Insgesamt ähnelt der Fall des Bf jenen vom VwGH behandelten Fällen, die weiter oben dargestellt wurden und besteht zumindest der Verdacht, dass beim Bf eine paranoide Erkrankung vorliegt, weil sich der Bf, ohne dies nachvollziehbar darstellen oder belegen zu können von Behörden, Gerichten und Politikern verfolgt fühlt und davon ausgeht, dass sich all diese Institutionen gegen ihn verschworen haben und – politisch instrumentalisiert – daran arbeiten, sein Leben zu zerstören.

III.5.2. Eine unbehandelte paranoide geistige Erkrankung kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben, weil zu erwarten ist, dass sich der Bf auch im Straßenverkehr verfolgt fühlen könnte und dadurch Handlungen setzt, die die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt, etwa wenn der Bf zufällig auf eine Person trifft, gegen die sich aktuell seine Missbilligung richtet. Verfolgungswahn kann zu Flucht- oder Angriffsreaktionen oder schlicht Ablenkungen führen. All diese Umstände betreffen die Fahreignung und Fahrtauglichkeit des Bf.

Dass der Bf nicht vor aggressiven körperlichen Angriffen zurückschreckt hat er bewiesen. Dass solche Angriffe unter Verwendung eines KFZ erhebliche Folgen haben können, liegt ebenso auf der Hand, wie der Umstand, dass der Bf die Fähigkeit nicht zu besitzen scheint, eigenes Fahlverhalten einzusehen (etwa, dass man Menschen nicht körperlich angreift, weil man meint, jemand anders schulde einem Geld und diese Ansicht vom Unbeteiligten nicht geteilt wird). Auch dies ist eine typische Erscheinungsform wahnhafter Erkrankungen.

In diesem Zusammenhang ist auch das anlassgebende Aggressionsdelikt zu sehen, das zwar für sich alleine nicht geeignet wäre, begründete Bedenken zu rechtfertigen, allerdings in Zusammenhang mit der vom Bf selbst dargestellten Vorgeschichte den begründeten Verdacht für das Vorhandensein einer tiefergreifenden und anhaltenden wahnhaften Erkrankung aufkommen lässt.

Letztendlich hat auch der Amtsarzt eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme als für die Erstattung seines Gutachtens als erforderlich erachtet, weil nach seiner Ansicht Fremdgefährlichkeit besteht. Dies kann aufgrund der dargestellten Umstände nicht von der Hand gewiesen werden.

III.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen und zwar dahingehend, dass beim Bf eine wahnhafte Erkrankung der Psyche, die geeignet ist, sich auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auszuwirken, vorzuliegen scheint. Diese Bedenken sind nach obigen Darstellungen auch begründet und entspricht der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Der Beginn der dem Bf gesetzten Frist ist dahingehend abzuändern, dass dieser mit Zustellung des ggst. Erkenntnisses eintritt.

Jener Spruchabschnitt, mit dem die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aberkannt hat, hat zu entfallen.
Der Gesetzgeber knüpft an die Missachtung der Anordnung gemäß § 24 Abs 4 FSG, dass die Lenkberechtigung nach fruchtlosem verstreichen der Frist von der Behörde zu entziehen ist (sog. Formalentzug). Der Betroffene kann aber nicht mit

Vollzugsmitteln (zB. durch Beugestrafen) oder Vorführung dazu angehalten werden, der Anordnung Folge zu leisten. Zumal angesichts des drohenden Formalentzugs öffentliche Interessen nicht berührt sind, kann auch keine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung erfolgen und ist dieser Spruchabschnitt deshalb aus dem Rechtsbestand zu entfernen.

Zu den übrigen Wünschen und Anträgen des Bf (zB.: Disziplinäre Maßnahmen) ist zu bemerken, dass das Verwaltungsgericht gemäß § 130 Abs 1 Z1 B-VG über Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide erkennt und dem Gericht darüber hinaus keine weiteren Zuständigkeiten zukommen. Insbesondere ist es nicht Oberbehörde von Verwaltungsbehörden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl